

Kulturvereine im Laienbereich – Entschädigungen für finanzielle Schäden

Anspruchsvoraussetzungen

Gemäss **Abschnitt 5 der COVID-19-Kulturverordnung**

KULTURVEREINE IM LAIENBEREICH

Laien-Kulturvereine, die in den Bereichen Musik, Tanz und Theater aktiv sind (inkl. Trachtengruppen, Jodel).

Ein als Verein konstituiertes Organisationskomitee, dessen Zweck gemäss Statuten in der Durchführung eines Festes oder Festivals besteht, ist ebenfalls anspruchsberechtigt.

Organisatoren von Kulturveranstaltungen mit einem Budget von 50 000 Franken oder mehr, die einen finanziellen Schaden von mindestens 10 000 Franken erleiden, können bei den Kantonen **Ausfallentschädigung** beantragen.

Anspruch auf Leistungen

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR FINANZIELLE SCHÄDEN

Der Schweizer Blasmusikverband SBV, die Schweizerische Chorvereinigung SCV und der Zentralverband Schweizer Volkstheater ZSV sind für die Bearbeitung der Gesuche zuständig. **S. Kontakte.**

Die Finanzhilfen stützen sich auf die COVID-19-Kulturverordnung und sind subsidiär zu den übrigen wirtschaftlichen Massnahmen.

Leistungen

Höchstens 80% des Schadens und maximal 10 000 Franken pro Kulturverein und Kalenderjahr.

Dem Gesuch müssen ausreichende Unterlagen beigefügt werden, die den unmittelbaren finanziellen Schaden begründen oder die nicht erzielten Nettoeinnahmen plausibel machen.